

3003 Bern, 25. Juli 2008

Flughafen Samedan

Plangenehmigung

Provisorium Maintenance

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Mit Schreiben vom 6. Mai 2008 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Engadin Airport AG nachträglich ein Begehren um Plangenehmigung für die Bewilligung eines bereits erstellten Provisoriums für die Maintenance.

1.2 Beschreibung

Das Vorhaben besteht aus vorgefertigten Bauelementen mit einem Gesamtmass von 2.75 x 12.13 m und einer Gesamthöhe von 2.90 m. Das Provisorium lehnt sich an die Nordfassade des bestehenden Hangars 3 an. Ein Wasseranschluss besteht nicht. Ein Anschluss an die Entwässerung ist nicht vorgesehen. Anfallendes Meteorwasser versickert neben der Anlage.

1.3 Gesuchunterlagen

Das Gesuch umfasst einen Projektbeschreibung, eine Projektbegründung sowie eine Relevanzmatrix und die planerische Darstellung des Vorhabens.

1.4 Begründung

Das Provisorium ist erforderlich, um den Vorschriften der EASA (145.A.25 Facility requirements) zu entsprechen. Es wird ein Büro für das Maintenance-Personal sowie ein Lager für Flugzeugersatzteile und -batterien errichtet. Die abgeschlossenen Räume bieten den erforderlichen Schutz gegen Lärm, Staub und Verunreinigungen.

Im geplanten Flughafenausbau sind die entsprechenden Räumlichkeiten vorgesehen. Mit dem beantragten Provisorium sollen die erforderlichen Räumlichkeiten für die Maintenance bis zur Vollendung des Ausbaus bereitgestellt werden.

2. Anhörung

Das kantonale Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden hat auf Anfrage mündlich auf eine Anhörung verzichtet.

Die Gemeinde Samedan hat sich zum Vorhaben geäußert. Sie macht keine Einwände, beantragt in ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2008 jedoch eine Befristung des Vorhabens.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37–37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt. Davon betroffen ist ausschliesslich die Betriebsgemeinschaft A. Lazzarini und S. Steiner, 7503 Samedan. Die Parteien wurden über das Bauvorhaben informiert und haben in der Folge mit der Engadin Airport AG eine Vereinbarung abgeschlossen, mit welcher sie dieser ihr Einverständnis zum Bauvorhaben im Rahmen des Ausbaus des Flugplatzes zusichern. Das Vorhaben verändert das äussere Erscheinungsbild der Anlage kaum, berührt auch keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Aus den genannten Gründen wird das Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäss Art. 37i LFG behandelt.

1.4 Umweltauswirkungen

Der Ersatz und die Erweiterung der bestehenden Bauten stellen keine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar, weshalb keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Provisorium liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf wird von keiner Seite bestritten.

2.3 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben entspricht den Zielen und Vorgaben des SIL und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das Vorhaben ist von den zuständigen Stellen im BAZL beurteilt worden. Sie kommen zum Schluss, dass es den Flugbetrieb in keiner Weise beeinflusst und ohne Auflagen genehmigt werden kann.

2.5 Auflage der Gemeinde Samedan

Auf dem Flughafen Samedan sind in den letzten Jahren im Hinblick auf den geplanten Ausbau verschiedene Provisorien errichtet worden und es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass damit die dringenden Bedürfnisse des Flughafens gedeckt sind und sich der angekündigte Flughafenausbau deshalb verzögert. Die Gemeinde will deshalb, dass das Vorhaben bis maximal am 31. Dezember 2010 bewilligt wird. Sie lässt die Möglichkeit einer Verlängerung zu.

Die von der Gemeinde beantragte Befristung des Provisoriums erscheint angesichts des Ausmasses des Ausbauprojekts, der im Engadin kurzen Bauphasen und des Umstandes, dass das Genehmigungsgesuch noch nicht eingereicht worden ist, zu kurz. Die Bewilligung für das Provisorium wird befristet und endet 6 Monate nach Bezug des geplanten Neubaus.

Falls allerdings der angestrebte Ausbau des Flughafens aus rechtlichen oder ande-

ren Gründen in den nächsten Jahren nicht realisiert werden sollte, behält sich die genehmigende Instanz vor, die Bewilligung für das Provisorium ohne Entschädigungsfolge aufzuheben.

3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Samedan wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Engadin Airport AG betreffend Provisorium für die Maintenance wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Erstellen einer Baute von 2.50 x 12.13 m und einer Höhe von 2.90 m.

1.1 Standort

Flughafenareal Samedan, Grundstück 1341 (Gemeinde Samedan)

1.2 Bauherrschaft

Engadin Airport AG, 7500 St. Moritz

1.3 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Engadin Airport AG vom 6. Mai 2008 mit folgenden Beilagen:

- Projektbeschrieb, Planbegründung und Relevanzmatrix (Formular BAZL_Provisorium Maintenance)
- Katasterplan 1:1000 vom 5. Mai 2008
- Grundriss und Fassaden, Plan Nr. 10, 1:100 vom 5. Mai 2008

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2 Befristung der Bewilligung

2.2.1 Die Bewilligung für das Provisorium ist befristet und endet spätestens 6 Monate nach Bezug des geplanten Neubaus.

2.2.2 Falls der angestrebte Ausbau des Flughafens aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht realisiert werden sollte, kann die genehmigende Instanz die Bewilligung für das Provisorium ohne Entschädigungsfolge innerhalb von 6 Monaten aufheben.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Via Tinus 11, 7500 St. Moritz

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, 7000 Chur
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan
- Betriebsgemeinschaft A. Lazzarini und S. Steiner, 7503 Samedan

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Vom 15. Juli bis und mit 15. August steht die Frist still. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.